Liechtensteins Hilflosenentschädigung vor dem EFTA-Gerichtshof

Die EFTA-Überwachungsbehörde ESA verklagt Liechtenstein beim EFTA-Gerichtshof wegen der liechtensteinischen Hilflosenentschädigung.

Von Tansel Terzioglu, Brüssel

Zum vierten Mal seit Liechtensteins Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum EWR endet ein Vertragsverletzungsverfahren gegen das Fürstentum vor dem Luxemburger Gericht. Der Gang vor die EFTA-Richter ist die letzte von drei Stufen eines Vertragsverletzungsverfahrens, das die ESA gegen ein Mitgliedsland eröffnen kann, wenn sie der Ansicht ist, dass es gegen das EWR-Recht verstösst.

Grund für die Klage der EFTA-Überwachungsbehörde ist die liechtensteinische Hilflosenentschädigung, die an einen Wohnsitz in Liechtenstein gekoppelt ist. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hatte geurteilt, dass auch gewisse beitragsunabhängige Sozialleistungen auf EU-Ebene exportiert werden müssen. Die ESA eröffnete daraufhin ein Vertragsverletzungsverfahren, weil Liechtenstein seinen Verpflichtungen bei der Verordnung über die Koordinierung

der Systeme der sozialen Sicherung in Europa (1408/71/EEG) nicht nachkomme.

Nach dieser Verordnung müssen Sozialleistungen, bei denen ein Arbeitnehmer einen Beitrag einzahlt, immer über die Grenze exportiert werden, wenn der Bezieher dieser Leistung in einem anderen EWR-Staat lebt. Die liechtensteinische Regierung hat in den letzten Monaten mit Brüssel über die Frage diskutiert, zu welcher Art von Sozialleistungen die liechtensteinische Hilflosenentschädigung zählt.

«Ganz normales Krankengeld»

Aus Sicht der EFTA-Überwachungsbehörde ist die Hilflosenentschädigung im Prinzip nichts anderes als ein ganz normales Krankengeld. Man könne dabei nicht von einer speziellen beitragsunabhängigen Unterstützung sprechen, weil sie nicht auf der finanziellen Bedürftigkeit des Empfängers beruhe, argumentiert die Brüsseler Behörde. Wenn hilflos mit krank gleichgesetzt würde, müsste folglich auch die Hilflosenentschädigung exportiert werden.

Demgegenüber vertritt Liechtenstein den Standpunkt, dass die Hilflosigkeit im Sinne dieses Gesetzes nicht mit Krankheit gleichzusetzen sei und es sich bei der Hilflosenunterstützung sehr wohl um eine spezielle beitragsunabhängige Unterstützung handle.

Derartige spezielle Unterstützungen müssen von den Mitgliedsländern notifiziert und im Annex IIa der Verordnung 1408/71/EEG verzeichnet werden. Liechtenstein hat dies bei der Hilflosenunterstützung getan. Eine Auflistung im Annex IIa reicht alleine aber noch nicht aus, um auch tatsächlich als spezielle beitragsunabhängige Unterstützung eingestuft zu werden. Zusätzlich müssen laut Auskunft der ESA auch alle Kriterien für eine derartige Unterstützung, nämlich die «Besonderheit» und die «Beitragsunabhängigkeit», erfüllt sein.

Nach EuGH-Urteilen sind Eintragungen von EU-Mitgliedsländern bezüglich Pflegezuschüssen aus dem Annex IIa gestrichen worden, weil sie nicht alle Erfordernisse erfüllten. Dies sollte nach Ansicht der ESA auch mit der liechtensteinischen Hilflosenentschädigung passieren.

Nun muss der EFTA-Gerichtshof darüber entscheiden, ob Liechtenstein gegen die Verordnung über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherung in Europa (1408/71/EEG) verstösst.